

Verordnung zum EG FamZG (Änderung)

(vom 30. September 2020)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die Verordnung zum EG FamZG vom 31. März 2009 wird geändert.
- II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.
- V. Mitteilung an die Sicherheitsdirektion.

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:
Silvia Steiner Kathrin Arioli

Verordnung zum EG FamZG

(Änderung vom 30. September 2020)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung zum EG FamZG vom 31. März 2009 wird wie folgt geändert:

Vor Titel C. Familienzulagen für Nichterwerbstätige gemäss Art. 19 Abs. 1 FamZG:

Durchführungsstelle

§ 6 a. ¹ Das Kantonale Sozialamt führt das Lastenausgleichsverfahren zwischen den im Kanton nach Art. 14 FamZG zugelassenen Familienausgleichskassen durch.

² Es berechnet die Ausgleichzahlungen und eröffnet sie den Familienausgleichskassen durch Verfügung.

Meldung der Familienausgleichskassen

§ 6 b. ¹ Die Familienausgleichskassen melden dem Kantonalen Sozialamt nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens am 30. Juni

- a. die Summe der im Geschäftsjahr nach den gesetzlichen Mindestansätzen ausbezahlten Familienzulagen und
- b. die Summe der im Geschäftsjahr auf der Grundlage des AHV-pflichtigen Einkommens abgerechneten Lohnsummen.

² Die Revisionsstelle jeder Kasse bestätigt die Richtigkeit der Angaben nach Abs. 1. Sie reicht die Bestätigung zusammen mit dem Revisionsbericht innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Kantonalen Sozialamt ein.

Ausgleichszahlungen

§ 6 c. ¹ Die Zahlung der Ausgleichsabgaben ist innert 30 Tagen ab der Eröffnung der Verfügung fällig. Nach Ablauf der Fälligkeit ist Verzugszins geschuldet.

² Das Kantonale Sozialamt zahlt die Ausgleichsbeiträge nach vollständigem Eingang der Ausgleichsabgaben innert 30 Tagen aus.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 30. September 2020 (OS,)

Ausgleichsabgaben und Ausgleichsbeiträge werden gestützt auf die Zahlen des Jahres 2020 erstmals im Jahr 2021 erhoben beziehungsweise ausgerichtet.

Begründung

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat beschloss am 13. Januar 2020 eine Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 19. Januar 2009 (EG FamZG, LS 836.1) zu. Mit dieser Gesetzesänderung wird ein teilweiser Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen eingeführt (Vorlage 5511). Die Änderung des EG FamZG tritt am 1. Januar 2021 in Kraft (RRB Nr. 350/2020).

Gemäss § 7e Abs. 2 EG FamZG regelt der Regierungsrat die Einzelheiten des Verfahrens zum teilweisen Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen. In der Verordnung zum EG FamZG vom 31. März 2009 (LS 836.11) sind insbesondere die Einzelheiten zu den Angaben und Unterlagen, die dem Kantonalen Sozialamt einzureichen sind, sowie zu den Terminen zu regeln. Die entsprechende Regelung soll in den neu einzufügenden §§ 6a–6c der Verordnung zum EG FamZG erfolgen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 6a. Durchführungsstelle

Das Kantonale Sozialamt ist zuständig zur Durchführung des Lastenausgleichsverfahrens (Abs. 1). Es berechnet und verfügt die Ausgleichszahlungen (Abs. 2).

§ 6b. Meldung der Familienausgleichskassen

Die Familienausgleichskassen melden dem Kantonalen Sozialamt nach Ablauf des Geschäftsjahres jeweils bis spätestens 30. Juni die Summen der ausbezahlten Familienzulagen und der AHV-pflichtigen Lohnsummen des vergangenen Jahres (Abs. 1). Die Richtigkeit dieser Angaben muss von der Revisionsstelle der Familienausgleichskasse gegenüber dem Kantonalen Sozialamt bestätigt werden. Diese Bestätigung ist zusammen mit dem Revisionsbericht innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen (Abs. 2).

§ 6c. Ausgleichszahlungen

Die Ausgleichsabgaben sind innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung zur Zahlung fällig. Der geschuldete Verzugszins beträgt 5% (§ 29a Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz, LS 175.2) (Abs. 1). Nach vollständigem Eingang der Ausgleichszahlungen werden die Ausgleichsbeiträge innert 30 Tagen ausbezahlt (Abs. 2).

Übergangsbestimmung

Als Übergangsregelung ist zu präzisieren, dass Ausgleichsabgaben und Ausgleichbeiträge gestützt auf die Zahlen des Jahres 2020 erstmals im Jahr 2021 erhoben beziehungsweise ausgerichtet werden.

3. Inkrafttreten

Die Verordnungsänderung soll gemeinsam mit der Änderung des EG FamZG am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

4. Finanzielle Auswirkungen

Aus den vorliegenden Regelungen ergeben sich keine Mehrkosten.

5. Regulierungsfolgeabschätzung

Die vorliegenden Regelungen dienen der Umsetzung des gesetzlichen Lastenausgleichs und führen zu keinen zusätzlichen administrativen Belastungen von Unternehmen. Es ist daher keine Regulierungsfolgeabschätzung erforderlich.